

**Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes  
„Hochwasserschutz Hanauerland“  
über die Stellvertreterregelung des Verbandsvorsitzenden**

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 17.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte gewählt.

Die Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vertreter der beiden Mitglieder gewählt, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen.

Die Verbandsversammlung bestimmt einen der beiden Stellvertreter zum 1. Stellvertreter für die ersten 2 ½ Jahre der Wahlperiode und den anderen Stellvertreter zum 1. Stellvertreter für die zweiten 2 ½ Jahre der Wahlperiode.

**§ 2**

**Zwischen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 wird folgender Abs. 1a eingefügt:**

Bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter wählt die Verbandsversammlung einen weiteren Stellvertreter zum gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden nach Maßgabe von Abs.1 hinzu.

Dieser ist bis zum Ablauf der ersten 2 ½ Jahre der Amtszeit des bereits gewählten Stellvertreters 2. Stellvertreter und danach 1. Stellvertreter. Der bereits gewählte Stellvertreter ist ab diesem Zeitpunkt 2. Stellvertreter.

Die Ergänzungswahl erfolgt in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach dem 1. Januar 2010.

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Der mit § 2 dieser Satzung eingefügte § 10 Abs. 1a tritt mit der ersten turnusmäßigen Wahl eines Verbandsvorsitzenden und zweier Stellvertreter außer Kraft.

  
Dr. Petry  
Verbandsvorsitzender